

Wir senden Ihnen das von "Centro Studi SEAC" zur Verfügung gestellte Rundschreiben **Nr. 1** von

infQ
azienda – Januar 2025

DAS HAUSHALTSGESETZ FÜR DAS JAHR 2025

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 wurde verabschiedet und ist seit dem 1.1.2025 in Kraft. Es enthält eine Reihe von steuerrechtlichen Neuerungen, die in der Folge besprochen werden.

NEUE EINKOMMENSKLASSEN / STEUERSÄTZE / IRPEF-ABSETZBETRÄGE

Die Novellierung des TUIR im Hinblick auf die **Einkommensklassen** und die entsprechenden **IRPEF-Sätze** sowie das Ausmaß der **Absetzbeträge** für **Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit**, die bereits für das Jahr 2024 vorgesehen war, wurde bestätigt

Einkommensklassen und IRPEF-Sätze

Mit der Novellierung von Art.11, Absatz 1, TUIR sind die Einkommensklassen und die IRPEF-Sätze nun wie folgt festgelegt:

Einkommensklassen und Steuersätze			
Per il 2022 und 2023		Für das Jahr 2024 und ab 2025	
Bis zu € 15.000	23%	Bis zu € 28.000	23%
Über € 15.000 bis zu € 28.000	25%		
Über € 28.000 bis zu € 50.000	35%	Über € 28.000 bis zu € 50.000	35%
Über € 50.000	43%	Über € 50.000	43%

Absetzbeträge für unselbständige Tätigkeit

Die Absetzbeträge für die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit im Sinne von Art. 13, Absatz 1 TUIR sind nun folgende:

Absetzbeträge für unselbständige Tätigkeit		
2022 und 2023		2024 und 2025
Einkommen	Absetzbetrag (*)	Absetzbetrag (*)
Nicht über € 15.000	€ 1.880	€ 1.955
	Der effektiv zustehende Absetzbetrag kann nicht unter € 690 / € 1.380 für die befristeten Arbeitsverträge liegen	
Über € 15.000, aber unter € 28.000	€ 1.910 + € 1.190 x [(28.000 - Gesamteinkommen) / 13.000]	
Über € 28.000, aber unter € 50.000	€ 1.910 x [(50.000 - Gesamteinkommen) / 22.000]	

(*) *Liegt das Gesamteinkommen über € 25.000, aber nicht über € 35.000, so wird der Absetzbetrag um € 65 angehoben.*

ERGÄNZENDER ABSETZBETRAG

Im Hinblick auf den ergänzenden Absetzbetrag (der sog. "Bonus IRPEF") im Ausmaß von € 1.200 für Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen bis zu € 15.000 gilt die Voraussetzung, die für das Jahr 2024 von Art. 1, Absatz 3, D.Lgs.Nr. 216/2023 vorgesehen war, nun dauerhaft ("aregime").

Des Weiteren wird zu Gunsten der **Inhaber von Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit** (mit Ausnahme jener aus Renten im Sinne von Buchst. A) Absatz 2 Art. 49, TUIR) mit **Gesamteinkommen von bis zu € 20.000** ein Freibetrag vorgesehen („una somma che non concorre alla formazione del reddito“); er ergibt sich aus der Anwendung **folgender Prozentsätze auf das Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit**.

Ergänzender Absetzbetrag (Falls das Gesamteinkommen nicht über € 20.000 liegt)	
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	% des Einkommens aus unselbständiger Tätigkeit (*)
Bis zu € 8.500	7,1%
Über € 8.500 und bis zu € 15.000	5,3%
Über € 15.000 und bis zu € 20.000	4,8%

(*) *um den effektiv anzuwendenden Prozentsatz zu bestimmen, muss das Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr umgelegt werden.*

Absatz 9 Art. 1 legt Folgendes fest:

- der steuerbefreite Teil des Einkommens der sog. "impatriati" im Sinne von Art. 44, DL Nr. 78/2010, 16, D.Lgs.Nr. 147/2015 und 5, D.Lgs.Nr. 209/2023 (also Ausländer, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nach Italien verlegen) wird in diesem Zusammenhang sowohl dem Gesamteinkommen als auch dem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit zugerechnet;
- vom Gesamteinkommen ist das Einkommen aus dem Hauptwohnsitz samt Nebenflächen in Abzug zu bringen.

WEITERER ABSETZBETRAG - IRPEF

Zu Gunsten der Inhaber von **Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit** (mit Ausnahme jener aus Renten im Sinne von Buchst. A) Absatz 2 Art. 49, TUIR) mit **Gesamteinkommen über € 20.000**, aber nicht **über € 40.000**, wird ein **weiterer Absetzbetrag** von der Brutto-IRPEF gewährt; es handelt sich dabei um einen variablen Betrag auf der Grundlage des Gesamteinkommens nach Maßgabe des Beschäftigungszeitraums, wie in der Folge wiedergegeben.

Weiterer Absetzbetrag IRPEF (falls das Gesamteinkommen zwischen € 20.000 und € 40.000 liegt)	
Gesamteinkommen	Weiterer Absetzbetrag (*)
Über € 20.000 bis zu € 32.000	€ 1.000
Über € 32.000 bis zu € 40.000	€ 1.000 x [(40.000 - Gesamteinkommen) / 8.000]

(*) *In Abhängigkeit von der Dauer der unselbständigen Tätigkeit im Kalenderjahr*

Absatz 9 des besprochenen Art. 1 legt auch in diesem Fall Folgendes fest:

- der steuerbefreite Teil des Einkommens der sog. "impatriati" im Sinne von Art. 44, DL Nr. 78/2010, 16, D.Lgs.Nr. 147/2015 und 5, D.Lgs.Nr. 209/2023 (also Ausländer, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nach Italien verlegen) wird in diesem Zusammenhang sowohl dem Gesamteinkommen als auch dem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit zugerechnet;
- vom Gesamteinkommen ist das Einkommen aus dem Hauptwohnsitz samt Nebenflächen in Abzug zu bringen.

NEUORDNUNG DER IRPEF-ABSETZBETRÄGE

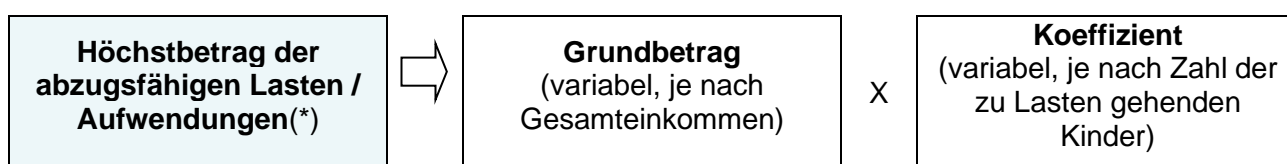
Die Einführung des neuen **Art. 16-ter, TUIR** wird bestätigt; er enthält Abänderungen im Hinblick auf die:

- **Absetzbeträge für Lasten / Aufwendungen bei Einkünften über € 75.000;**
- und die **Absetzbeträge für zu Lasten gehende Kinder.**

Obergrenze für die absetzbaren Lasten / Aufwendungen

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Einschränkungen für Absetzbeträge aus anderen Rechtsquellen, wird nun für **Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen über € 75.000** eine Obergrenze für die Absetzbarkeit von **Lasten und Aufwendungen** festgesetzt; die Parameter dafür sind das Einkommen und die Zahl der steuerrechtlich zu Lasten gehenden Kinder.

Diese Obergrenze wird wie folgt bestimmt:



(*) für die Absetzbeträge, die in mehreren jährlichen Teilbeträgen in Anspruch genommen werden, sind die „Raten“ im betreffenden Kalenderjahr maßgeblich

In diesem Zusammenhang gelten folgende **Grundbeträge und Koeffizienten**:

Gesamteinkommen (*)	Grundbetrag	Zahl der zu Lasten gehenden Kinder	Koeffizient
Über € 75.000 bis zu € 100.000	€ 14.000	0	0,50
Über € 100.000	€ 8.000	1	0,70
		2	0,85
		• 3 oder mehr • Mindestens 1 Kind mit Beeinträchtigungen	1

(*) Abzüglich des Einkommens aus dem Hauptwohnsitz samt Nebenflächen.

Es ergeben sich somit folgende Obergrenzen:

Gesamteinkommen	Zahl der zu Lasten gehenden Kinder	Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen	
Über € 75.000 bis zu € 100.000	0	14.000 x 0,50	€ 7.000
	1	14.000 x 0,70	€ 9.800
	2	14.000 x 0,85	€ 11.900
	3 oder mehr / mit Beeinträchtigungen	14.000 x 1	€ 14.000
Über € 100.000	0	8.000 x 0,50	€ 4.000
	1	8.000 x 0,70	€ 5.600
	2	8.000 x 0,85	€ 6.800
	3 oder mehr / mit Beeinträchtigungen	8.000 x 1	€ 8.000

Aufwendungen, die nicht unter den Höchstbetrag fallen

Für die Absetzbeträge aus folgenden Aufwendungen / Lasten gilt diese neue Obergrenze jedoch nicht:

- **die Aufwendungen im Gesundheitsbereich** ex Art. 15, Absatz 1, Buchst. c), TUIR;
- **Aufwendungen für Investitionen** in sog. **Innovative Start-Ups** ex Art. 29 und 29-bis, DL Nr. 179/2012;
- **Aufwendungen für Investitionen** in sog. **Innovative KMUs** im Sinne von Art. 4, Absätze 9 und 9-ter, DL Nr. 3/2015;
- **Passivzinsen / Zusatzlasten / Aufwertungen** von Hypothekar- und Agrardarlehen auf den Ankauf bzw. die Errichtung des Hauptwohnsitzes (**bei Verträgen, die bis zum 31.12.2024 abgeschlossen wurden**);
- **Versicherungsprämien** im Sinne von Art. 15, Absatz 1, Buchst. f) und f-bis) TUIR (**bei Verträgen, die bis zum 31.12.2024 abgeschlossen wurden**);
Dabei handelt es sich um die Prämien bei Lebensversicherungen und Versicherungen gegen den Verlust der Eigenständigkeit im täglichen Leben / dauerhafte Invalidität von mindestens 5%, oder aber Versicherungen gegen Schäden an Wohngebäuden aus Naturkatastrophen;
- **und die Raten der Absetzbeträge aus Aufwendungen für bauliche Maßnahmen** im Sinne von Art. 16-bis, TUIR oder sonstigen entsprechenden **Gesetzesbestimmungen, sofern diese Maßnahmen bis zum 31.12.2024 durchgeführt wurden.**

Absetzbetrag von Schul- und Kindergartengebühren

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde der Buchst. e-bis) des genannten Art. 15 abgeändert und der Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen von € 800 **auf € 1.000** angehoben.

Absetzbeträge für zu Lasten gehende Kinder

Wie bekannt, wird seit dem 1.3.2022 der Absetzbetrag für die Lasten gehende Kinder im Sinne von Art. 12, Absatz 1, Buchst. c), TUIR (auch) für Kinder zuerkannt, die 21 Jahr alt oder älter sind; bis zu diesem Alter kann der sog. „Assegno Unico“ der INPS in Anspruch genommen werden.



Auf der Grundlage des genannte Buchst. c) wird der Absetzbetrag für zu Lasten gehende Kinder (dessen Berechnung unverändert bleibt):

- nunmehr für Kinder **"mit einem Alter von mindestens 21 Jahren, aber unter 30 Jahren** sowie für jedes Kind, das **mindestens 30 Jahre alt ist und eine bestätigte Beeinträchtigung** (im Sinne von Art. 3, Gesetz Nr. 104/92) **hat"** zuerkannt;
- Steuerzahler, die weder italienische Staatsbürger noch Staatsbürger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, steht der Absetzbetrag **die Angehörigen, die im Ausland ansässig sind**, nicht zu.

Der Anwendungsbereich des Absetzbetrag für die zu Lasten gehende Kinder wird somit eingeschränkt, weil:

- Zusätzlich zur Einkommensschwelle (€ 4.000 bis zu 24 Jahren / € 2.840,51 danach) auch ein Höchstalter vorgesehen ist (30 Jahre), außer es handelt sich um Kinder mit Beeinträchtigungen;
- Steuerzahler, die weder italienische Staatsbürger noch Staatsbürger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, steht der Absetzbetrag **die Angehörigen, die im Ausland ansässig sind**, nicht mehr zu.

Auf der Grundlage der neuen Formulierung des genannten Buchst. c), kann der Absetzbetrag **für zu Lasten gehende Kinder** (unter Einhaltung der besprochenen Höchstbeträge) nun auch für Kinder des verstorbenen Ehepartners in Anspruch nehmen, welche mit dem Steuerzahler zusammenleben

Absetzbeträge für "sonstige Angehörige" zu Lasten des Steuerzahlers

Mit der Novellierung von Art. 12, Absatz 1, Buchst. d), TUIR wird der Absetzbetrag **von € 750 für "sonstige Angehörige"** zu Lasten des Steuerzahlers nur mehr dann gewährt, wenn es sich um Vorfahren handelt, die mit dem Steuerzahler zusammenleben.

Der Anwendungsbereich des Absetzbetrag wird somit eingeschränkt und betrifft somit nur mehr Eltern bzw. Großeltern; bislang galt er für jede andere Person im Sinne von Art. 433 ZGB, die mit

dem Steuerzahler zusammenlebte oder Unterhaltszahlungen bezog, die nicht von einem Gerichtsbeschluss verfügt wurden.

EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT UND PAUSCHALSYSTEM (Forfettario)

Bisher galt, dass Steuerzahler, die im Vorjahr Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit bzw. steuerrechtlich gleichgestellte Einkünfte von über € 30.000 bezogen haben, **das Pauschalssystem („regime forfetario“)** nicht in Anspruch nehmen können.

Für das Jahr **2025** wurde der Höchstbetrag **auf € 35.000 angehoben**.

Der neue Höchstbetrag (€ 35.000) bezieht sich auf die Einkünfte im Jahr 2024. Somit gilt, dass Steuerzahler, welche im Jahr 2024 ein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit:

- **von bis zu € 35.000** bezogen haben, das Pauschalssystem im Jahr 2025 in Anspruch nehmen können;
- lagen das Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit bzw. die steuerrechtlich gleichgestellten Einkünfte dagegen über € 35.000, so kann das Pauschalssystem im Jahr 2025 nicht in Anspruch genommen werden.

STEUERSATZ DER ERSATZSTEUER AUF VERÄUßERUNGSGEWINNE / VERSCHIEDENE EINKÜNFTE

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde mit einer sog. „authentischen Interpretation“ klargestellt, dass die Ersatzsteuer auf Einkünfte im Sinne von Art. 67, Absatz 1, Buchst. da c) a c-sexies), TUIR, also:

- Gewinne aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen (Buchst. c);
- Andere Veräußerungsgewinne aus der Abtretung von Aktien und Anteilen an Gesellschaften im Sinne von Art. 5 (einfache Gesellschaften, OHG, KG), außer an Vereinen und an den Gesellschaften im Sinne von Art. 73 (Kapitalgesellschaften), sowie von Wertpapieren und Rechten, durch welche die vorgenannten Beteiligungen erworben werden können (Buchst. c-bis);
- Andere Veräußerungsgewinne aus der Abtretung oder der Rückerstattung von Wertpapieren, welche keine Güter betreffen, von Massenzertifikaten, Fremdwährungen, die als Termingeschäfte veräußert werden oder in Depots oder Girokonten gehalten werden, von Edelmetallen, unverarbeitet oder als Münzen, und von Anteilen an Investmentfonds („organismi d'investimento collettivo“) (Buchst. c-ter);
- Sonstige Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen, aus denen das Recht bzw. die Pflicht zum An- bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten, Währungen, Edelmetallen oder Gütern oder aber zur Leistung bzw. zum Empfang von Zahlungen hervorgeht, welche von Zinssätzen, Notierungen oder dem Wert von Finanzinstrumenten abhängen, oder aber von Fremdwährungen, Edelmetallen oder jedem anderen finanziellen Parameter (c-quater);
- Veräußerungsgewinne und sonstige Einkünfte aus der Rückerstattung / Veräußerung, dem Tausch oder dem Halten von Kryptowährungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, mit einem Gesamtwert von mindestens € 2.000 im Besteuerungszeitraum (Buchst. c-sexies);

ex Art. 5, D.Lgs.Nr. 461/97 **26%** beträgt (die Ersatzsteuer wurde von Art. 3, DL Nr. 66/2014 auf diesen Prozentsatz angehoben).

ERSATZSTEUER AUF ERTRÄGE AUS KRYPTOWÄHRUNGEN

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde verfügt, dass die Ersatzsteuer auf Veräußerungsgewinne / sonstige Einkünfte im Sinne von Art. 67, Absatz 1, Buchst. c-sexies),

TUIR aus der Rückerstattung / Veräußerung, dem Tausch oder dem Halten von **Kryptowährungen ab dem 1.1.2026 von 26% auf 33% angehoben wird**

Des Weiteren wurde mit der Abänderung des genannten Buchst. c-sexies) und von Art. 68, Absatz 9-bis, TUIR:

- der Freibetrag von € 2.000 abgeschafft, welcher bislang bei Veräußerungsgewinnen / sonstigen Einkünfte im Sinne von Art. 67, Absatz 1, Buchst. c-sexies), TUIR aus der Rückerstattung / Veräußerung, dem Tausch oder dem Halten von **Kryptowährungen gewährt wurde;**
- und die Möglichkeit, Veräußerungsverluste aus diesen Geschäften vier Jahre lang vorzutragen, betrifft nun sämtliche Beträge (und nicht nur jene, welche den Freibetrag von € 2.000 übersteigen).

Der Verlustvortrag kann zur Gänze von den Veräußerungsgewinnen der vier Folgejahre in Abzug gebracht werden.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde auch verfügt, dass für die Bestimmung der betreffenden Veräußerungsgewinne / Verluste für **jede Kryptowährungen, die zum 1.1.2025** gehalten wurde, anstelle der Einstandskosten der Marktwert ex Art. 9, TUIR zu ebendiesem Datum angesetzt werden kann; dazu muss allerdings eine **Ersatzsteuer in Höhe von 18%** auf diesen Betrag abgeführt werden.



Wird der Marktwert angesetzt, so sind **etwaige Veräußerungsverluste nicht absetz- bzw. vortragbar.**

Die Ersatzsteuer:

- **wird bis zum 30.11.2025 abgeführt;**
- sie kann in maximal **3 gleichbleibenden jährlichen Raten ab dem 30.11.2025 abgeführt werden** (auf die Raten nach der ersten fallen Zinsen in Höhe von 3% pro Jahr an).

AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN "A REGIME"

Die Möglichkeit zur Aufwertung von:

- **Grundstücken** (im Eigentum und als Fruchtgenuss, Oberflächenrecht oder Erbpacht („enfiteusi“);
- **Beteiligungen** (im Eigentum oder als Fruchtgenuss) - auch von jenen, die an geregelten Märkten oder multilateralen Geschäftssystemen gehandelt werden - **besteht nun dauerhaft („a regime“).**

Die Grundstücke / Beteiligungen müssen zum 1.1 des Jahres der Veräußerung gehalten worden sein, und zwar durch natürliche Personen, Einfache Gesellschaften und Sozietäten und jedenfalls nicht in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit.

Für das Gutachten, das in diesem Zusammenhang erstellt und beeidigt werden muss, gilt nun dauerhaft die Frist zum 30.11. des Jahres der Veräußerung.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde die **Ersatzsteuer, die auf den aufgewerteten Betrag** abzuführen ist (in einer einzigen Zahlung / als erste von bis zu 3 gleichbleibenden jährlichen Raten), von **16% auf 18% angehoben**. Auf die Ratenzahlungen nach der ersten fallen Zinsen in Höhe von 3% pro Jahr an.



Die besprochenen Bestimmungen zur Aufwertung von Beteiligungen gelten jedoch **nicht im Hinblick auf Art. 68**, Absatz 2-bis, TUIR (Veräußerungsgewinne/Verluste von nicht ansässigen Gesellschaften / Körperschaften ohne Betriebsstätte in Italia).

BEGÜNSTIGTE ZUWEISUNG / VERÄUßERUNG VON UNTERNEHMENSGÜTERN / BEGÜNSTIGTE UMWANDLUNG IN EINE EINFACHE GESELLSCHAFT

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde wiederum die Möglichkeit zur begünstigten Zuweisung / Veräußerung von Unternehmensgütern (Immobilien und bewegliche

Güter) vorgesehen. Damit können Personen- und Kapitalgesellschaften nach Zahlung einer Ersatzsteuer:

- Immobilien, die nicht betrieblich genutzt werden ("diversi da quelli strumentali per destinazione");
- und bewegliche Güter, die in öffentlichen Registern eingetragen sind und nicht betrieblich genutzt werden („non strumentali“)

zu begünstigten Bedingungen an ihre Gesellschafter veräußern.

Die Zuweisung / Veräußerung muss **bis zum 30.9.2025** erfolgen, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Gesellschafter zum 30.9.2024 im Gesellschafterbuch (falls vorgeschrieben) eingetragen waren, oder aber, dass sie bis zum 30.1.2025 auf der Grundlage eines Rechtsakts eingetragen werden, welcher seinerseits vor dem 1.10.2024 abgeschlossen wurde (mit Datumsnachweis bzw. „data certa“).



Des Weiteren ist auch wieder die **begünstigte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft** möglich; sie betrifft jene Gesellschaften, welche als ausschließlichen oder vorwiegenden Gesellschaftszweck die Führung der entsprechenden Güter haben („immobiliari di gestione“).

Auch in diesem Zusammenhang ist, wie bereits erwähnt, eine **Ersatzsteuer** auf die Einkommensteuer und die IRAP in Höhe von **8%** abzuführen, (10,50%, wenn die betreffende Gesellschaft in mindestens 2 der 3 Besteuerungszeiträume vor jenem der Zuweisung / Veräußerung / Umwandlung nicht operativ war). Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen:

- dem Marktwert der zugewiesenen Güter (bzw. - bei der Umwandlung - der Güter, welche zum Zeitpunkt der Umwandlung im Besitz der Gesellschaft waren);
- und den steuerlich anerkannten Kosten.

Für die Zuweisungen / Veräußerungen, welche der Registersteuer unterliegen, wird der entsprechenden Steuersatz halbiert, während die Hypotheken- und Katastersteuer als Fixgebühr anfallen.

Auf die **Rücklagen, die bei ihrer Ausschüttung besteuert** und durch die Zuweisung an die Gesellschafter aufgelöst werden, sowie jene der umgewandelten Gesellschaften ist eine **Ersatzsteuer in Höhe von 13%** abzuführen.

Bezüglich der Immobilien kann die Gesellschaft beantragen, dass als Marktwert der Katasterwert herangezogen wird, also die Anwendung der bekannten „Multiplikatoren“ ex Art. 52, DPR Nr. 131/86 auf den Katasterertrag. Wird die Immobilie zu einem geringeren Preis als dem Marktwert ex Art. 9 Tuir und dem Katasterwert veräußert, so kommt dennoch einer dieser beiden Werte als Bemessungsgrundlage für die Registersteuer zur Anwendung.

Des Weiteren wird vorgesehen, dass:

- die steuerlich anerkannten Kosten der Anteile bzw. Aktien der Gesellschafter an den **umgewandelten Gesellschaften** um den Betrag erhöht wird, welcher der Ersatzsteuer unterliegt;
- im Hinblick auf den Gesellschafter, dem die Güter zugewiesen werden, kommen die Bestimmungen von Art. 47, TUIR, Absätze 1 und von 5 bis 8 nicht zu Anwendung. Somit werden die Gewinnausschüttungen in natura, welche den Betrag überschreiten, auf welchen die Ersatzsteuer durch die Gesellschaft abgeführt wurde, beim Gesellschafter (von Kapitalgesellschaften) besteuert. Der Marktwert der zugewiesenen Güter nach Abzug der eventuell übernommenen Verbindlichkeiten reduziert jedoch die steuerlich anerkannten Kosten der Anteile bzw. Aktien.

Die Zahlung der Ersatzsteuer erfolgt:

- in Höhe von **60% bis zum 30.9.2025**;
- die übrigen **40% bis zum 30.11.2025**.

ENTNAHME DER BETRIEBSIMMOBILIE DURCH DEN EINZELUNTERNEHMER

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wird auch wieder die Möglichkeit zur begünstigten Entnahme der Immobilie durch den Einzelunternehmer vorgesehen.

Die Begünstigung gilt **ab dem 1.1.2025**:

- für **Betriebsimmobilien** („strumentali für natura“) ex Art. 43, Absatz 2, TUIR, welche **zum 31.10.2024 im Besitz des Einzelunternehmers waren**;
- sie betrifft Entnahmen vom 1.1 bis zum 31.5.2025;
- sie setzt die Zahlung einer Ersatzsteuer von **8%** voraus, und zwar:
 - **60% bis zum 30.11.2025**;
 - die übrigen **40% bis zum 30.6.2026**.

Bemessungsgrundlage für die Ersatzsteuer ist die Differenz zwischen dem Marktwert der Immobilie und den entsprechenden steuerlich anerkannten Kosten.

FRINGE BENEFIT BEI BETRIEBSFAHRZEUGEN

Mit der Abänderung von Art. 51, Absatz 4, Buchst. a), TUIR wird die Bemessung der Sachentlohnungen (der sog. „fringe benefit“) **im Zusammenhang mit der privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge durch den Angestellten** („uso promiscuo“) **neu geregelt**. Im Besonderen wird nun Folgendes vorgesehen:

*“Für neue PKWs im Sinne von Artikel 54, Absatz 1, Buchstaben a), c) und m) der Straßenverkehrsordnung (D.lgs 30 aprile 1992, Nr. 285) sowie für neue Motorräder und Motorroller, welche Angestellten mit **Verträgen ab dem 1. Januar 2025**, für die private Nutzung überlassen werden, werden **50 Prozent** des Betrages angesetzt, der einer Konventionalstrecke von 15.000 Kilometern auf der Grundlage der Kosten pro Kilometer, welche der „Automobile club d’Italia“ bis zum 30. November eines jeden Jahres veröffentlichen muss ... abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls beim Angestellten einbehalten werden. Der vorgenannte Prozentsatz wird auf 10 Prozent herabgesetzt, wenn es sich um Elektrofahrzeuge handelt, und auf **20 Prozent bei Plug-in-Hybridfahrzeugen**“.*

Die neuen Modalitäten zur Bestimmung gelten also für Fahrzeuge:

- **die neu zugelassen werden**;
- und die Angestellten mit **Verträgen ab dem 1.1.2025 überlassen werden**;

In allen übrigen Fällen (also wenn nicht beide Bedingungen zutreffen) gelten weiterhin die alten Bestimmungen, wonach die Bemessung des Fringe Benefits auf der Grundlage des CO₂-Ausstoßes **des Fahrzeugs** erfolgt.

Somit gilt bei:

- **Verträgen, die bis zum 30.6.2020 abgeschlossen wurden**: **30%** des Betrags für die Konventionalstrecke von 15.000 Km auf der Grundlage der Kosten pro Kilometer aus den sogenannten Aci-Tabellen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls beim Angestellten einbehalten werden (Art. 51, Absatz 4, TUIR in Kraft bis zum 31.12.2019);
- **Verträge, die vom 7.2020 bis 31.12.2024 abgeschlossen wurden**: der Prozentsatz, der auf den Betrag für die Konventionalstrecke von 15.000 Km zur Anwendung kommt, richtet sich **nach der Schadstoffklasse des Fahrzeugs** neuer Zulassung (Art. 51, Absatz 4, Buchst. a, TUIR, in Kraft bis zum 31.12.2024), wie in der Folge wiedergegeben.

CO ₂ -AUSSTOß des Fahrzeugs	Anwendbarer %
Bis zu 60 g/Km	25%
Über 60 g/Km bis zu 160 g/Km	30%
Über 160 g/Km bis zu 190 g/Km	50% (40% im Jahr 2020)

Über 190 g/Km	60% (50% im Jahr 2020)
---------------	------------------------

- **Bei Verträgen, die ab dem 1.1.2025 abgeschlossen wurden**, variiert der anzuwendende Prozentsatz auf den Betrag für die Konventionalstrecke von 15.000 Km **auf der Grundlage des Antriebs der Fahrzeuge** neuer Zulassung (Art. 51, Absatz 4, Buchst. a, in Kraft ab dem 1.1.2025), wie in der Folge wiedergegeben.

Antriebsart des Fahrzeugs	%
Ausschließlich elektrisch, batteriebetrieben	10%
Plug-in-Hybrid	20%
Sonstige	50%

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich der neuen Modalitäten zur Quantifizierung des Fringe Benefits und im Besonderen auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen müsste auf die Klärungen der Agentur für Einnahmen in der Auskunft 14.8.2020, Nr. 46/E Bezug genommen werden, und somit:

- **Das genannte Datum ("ab dem 1.1.2025")** gilt sowohl für die **Zulassung als auch für den Vertrag, mit dem das Fahrzeug dem Angestellten zugewiesen bzw. überlassen wird**. Die neue Bestimmung kommt somit dann zur Anwendung, wenn beides nach dem 31.12.2024 erfolgt;
- Der Bezug zum "**Vertragsabschluss**" bringt mit sich, dass die Zuweisung des Fahrzeugs nicht ein einseitiger Rechtsakt des Arbeitgebers sein darf, sondern die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Angestellten voraussetzt. Der Zeitpunkt in diesem Sinne ist somit jener, an dem der Vertrag **durch den Arbeitgeber und den Angestellten unterzeichnet wird**;
- Für Art. 51 gilt das **Kassaprinzip**, das bei den Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit zur Anwendung kommt;
- Für die **Verträge, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen** (Zulassung und Vertragsabschluss ab dem 1.1.2025) bemisst sich der Fringe Benefit weiterhin nach den „alten“ Bestimmungen, die bis zum 31.12.2024 in Kraft waren.

Im Hinblick auf **Verträge, die nach dem 1.7.2020** abgeschlossen wurden und sich auf Fahrzeuge bezogen, die **bis zum 30.6.2020** zugelassen wurden, gab es hinsichtlich der Bemessung des Fringe Benefits Zweifel. In diesem Zusammenhang hatte die Agentur für Einnahmen dann Folgendes klargestellt:

- Die Möglichkeit zur Bemessung der Sachentlohnung nach dem "Marktwert" (ex Art. 51, Absatz 3, TUIR) war nicht gegeben; sie gilt nur für Fahrzeuge, die ausschließlich privat genutzt werden;
- Die Sachentlohnung betraf nur den Anteil der privaten Nutzung des Fahrzeugs; dazu musste vom Marktwert (auf der Grundlage der Tarife der Leihwagenunternehmen) der Prozentsatz für die betriebliche Nutzung in Abzug gebracht werden.

Auch aus der neuen Formulierung der Norm ergeben sich dieselben Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit / Notwendigkeit des Bezugs auf den Marktwert.

Datum	Anwendbare Bestimmungen und Betrag des Fringe Benefits
Zulassung und Zuweisung bis zum 30.6.2020	Art. 51, Absatz 4 TUIR, in Kraft bis zum 31.12.2019 Besteuerung von 30% des Betrags für die Konventionalstrecke von 15.000 Km auf der Grundlage der sog. ACI-Kosten, abzüglich des Betrags, der beim Angestellten einbehalten wird.

Zulassung und Zuweisung ab dem.7.2020 und bis zum 31.12.2024		Art. 51, Absatz 4 TUIR , in Kraft seit dem 1.1.2020 Besteuerung mit einem variablen Prozentsatz (von 15% bis 50%) auf der Grundlage des Schadstoffausstoßes des Fahrzeugs auf den Betrag für die Konventionalstrecke von 15.000 Km auf der Grundlage der sog. ACI-Kosten, abzüglich des Betrags, der beim Angestellten einbehalten wird.
Zulassung bis zum 30.6.2020	Zuweisung ab dem.7.2020 und bis zum 31.12.2024	Der Marktwert ex Art. 9, TUIR („tariffe di noleggio“) abzüglich des Anteils der betrieblichen Nutzung
Zulassung und Zuweisung ab dem 1.1.2025		Besteuerung mit einem variablen Prozentsatz (von 15% bis 50%) auf der Grundlage des Antriebstyps des Fahrzeugs auf den Betrag für die Konventionalstrecke von 15.000 Km auf der Grundlage der sog. ACI-Kosten, abzüglich des Betrags, der beim Angestellten einbehalten wird.
Zulassung bis zum 31.12.2024	Zuweisung ab dem 1.1.2025	Der Marktwert ex Art. 9, TUIR („tariffe di noleggio“) abzüglich des Anteils der betrieblichen Nutzung

BONUS CASA - ABSETZBETRÄGE FÜR SANIERUNGSARBEITEN

Die Absetzbeträge für Bauarbeiten im Sinne von Art. 16-bis, TUIR und in Art. 16, DL Nr. 63/2013, welche **in 10 jährlichen Teilbeträgen** genutzt werden können, betragen:

- **ursprünglich 36%** mit einem Höchstbetrag der begünstigten Aufwendungen von € **48.000**;
- ab dem 26.6.2012 und **bis zum 31.12.2024 50%** mit einem Höchstbetrag der begünstigten Aufwendungen von € **96.000**.

Nunmehr wird mit Wirkung von Art. 1, Absätze 54 und 55 bestätigt, dass der **Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen € 96.000 beträgt**.

- **im Jahr 2025** beläuft sich der Absetzbetrag auf:
 - **50%** für die Aufwendungen des **Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz**;
 - **36%** in allen anderen Fällen;
- **im Jahr 2026 und 2027** beläuft sich der Absetzbetrag auf:
 - **36%** für die Aufwendungen des **Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz**;
 - **30%** in allen anderen Fällen.

Aus der neuen Formulierung der Norm geht hervor, dass der (höhere) Absetzbetrag für den Hauptwohnsitz nur vom Eigentümer oder Inhaber des Realrechts selbst in Anspruch genommen werden kann, nicht aber von Mietern oder Angehörigen, welche somit den „anderen Fällen“ zuzurechnen sind.



Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde festgelegt, dass neue Heizanlagen, welche ausschließlich **Energie aus fossilen Brennstoffen** nutzen, **nicht mehr gefördert werden**.

ECOBONUS - ENERGIESPARGMAßNAHMEN

Bei Energiesparmaßnahmen, für die ein "ordentlicher" Absetzbetrag (also nicht der Superbonus) gewährt wird, ist im Wesentlichen auf das Gesetz Nr. 296/2006 (Absätze 344 bis 347) und auf DL Nr. 63/2013 Bezug zu nehmen, welches wiederholt ergänzt und abgeändert wurde.

Nunmehr wird mit Art. 1, Absätze 54 und 55 bestätigt, dass für **alle Arten** der begünstigten Maßnahmen der besprochene Absetzbetrag:

- **im Jahr 2025** in folgender Höhe zuerkannt wird:
 - **50%** für die Aufwendungen des **Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz**;
 - **36%** in allen anderen Fällen;
- **und in den Jahren 2026 und 2027** in folgender Höhe zuerkannt wird:
 - **36%** für die Aufwendungen des **Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz**;
 - **30%** in allen anderen Fällen.

Aus der neuen Formulierung der Norm geht hervor, dass der (höhere) Absetzbetrag für den Hauptwohnsitz nur vom Eigentümer oder Inhaber des Realrechts selbst in Anspruch genommen werden kann, nicht aber von Mietern oder Angehörigen, welche somit den „anderen Fällen“ zuzurechnen sind.



Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde festgelegt, dass neue Heizanlagen, welche ausschließlich **Energie aus fossilen Brennstoffen** nutzen, **nicht mehr gefördert werden**.

SISMA BONUS - HERABSETZUNG DER RISIKEN BEI ERDBEBEN

Bei Maßnahmen zur Herabsetzung des Risikos aus Erdbeben, welche von jenen verschiedenen sind, die Anrecht auf den „Superbonus“ verleihen bzw. verliehen - also im Sinne von Art. 16, DL Nr. 63/2013 und Art. 1, Absatz 37, Buchst. b), Gesetz Nr. 234/2021 (Haushaltsgesetz für das Jahr 2022) – sowie dem sog. "Sisma bonus acquisti" im Sinne von Absatz 1-septies des genannten Art. 16 beläuft sich der **Höchstbetrag der begünstigten Aufwendungen von € 96.000**; für **alle Formen** dieser begünstigten Maßnahmen gilt für den Absetzbetrag nun Folgendes:

- **im Jahr 2025**:
 - **50%** für die Aufwendungen des **Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz**;
 - **36%** in allen anderen Fällen;
- **im Jahr 2026 und 2027**:
 - **36%** für die Aufwendungen des **Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz**;
 - **30%** in allen anderen Fällen.

Aus der neuen Formulierung der Norm geht hervor, dass der (höhere) Absetzbetrag für den Hauptwohnsitz nur vom Eigentümer oder Inhaber des Realrechts selbst in Anspruch genommen werden kann, nicht aber von Mietern oder Angehörigen, welche somit den „anderen Fällen“ zuzurechnen sind.

Es sei daran erinnert, dass Art. 4-bis, Absatz 4, DL Nr. 39/2024 verfügt, dass beim „Sismabonus“ **die Aufwendungen im Jahr 2024** nur mehr in **10 jährlichen Teilbeträgen** (statt 5) abgesetzt werden können

"BONUS ARREDO" - MÖBELBONUS

Der sog. "bonus arredo" im Sinne von Art. 16, DL Nr. 63/2013 für den Ankauf von Möbeln bzw. "großen" Haushaltsgeräten für Immobilien, an denen geförderte Bauarbeiten durchgeführt werden, wird auch **im Jahr 2025** gewährt, und zwar:

- in Höhe von **50%**;
- mit einem Höchstbetrag der Aufwendungen von € **5.000**;

Nach wie vor gilt die Voraussetzung, dass auch bauliche Wiedergewinnungsmaßnahmen mit einem entsprechenden Absatzbetrag durchgeführt wurden, und die nach **dem 1.1.2024** begonnen haben.

"SUPERBONUS"

Für die Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Anpassung der Energieversorgung („riqualificazione energetica“) und zur Verringerung der Gefahren bei Erdbeben, für welche der **"Superbonus" im Sinne von Art. 119**, DL Nr. 34/2020 gewährt wird bzw. wurde, und ohne Berücksichtigung jener Fälle, für die bereits spezifische Ausnahmen auf der Grundlage des Zeitpunkts des Beginns der Arbeiten, der Vorlage der erforderlichen Genehmigungen (CILA), der Genehmigung durch die Kondominiumsverwaltung etc. bestehen, können die Prozentsätze der Absatzbeträge für **die Aufwendungen im Jahr 2025 wie folgt zusammengefasst werden:**

Steuerzahler	% Absatzbetrag
<ul style="list-style-type: none"> • Kondominien (einschließlich der Maßnahmen in den einzelnen Wohnungen, die per se Anrecht auf den „Superbonus“ verleihen („trainanti“)); • Gebäude mit mehreren Immobilieneinheiten (von 2 bis 4) im Eigentum einer einzigen natürlichen Person / in Miteigentum. 	65%
Natürliche Personen bei einzelnen Immobilieneinheiten (außer in den vorgenannten Fällen)	---
ONLUS / OdV, APS:	110%
<ul style="list-style-type: none"> • ex Art. 119, Absatz 10-bis, DL Nr. 34/2020; • im Sinne von Art.119, Absatz 9, Buchst. d-bis) (außer in den vorgenannten Fällen) 	65%
Volkswohnbau (IACP) und gleichgestellte Körperschaften / Wohnbaugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum (aber keine Kondominien / ONLUS wie oben).	---
Maßnahmen in Gemeinden, die von den Erdbeben Jahr 2009 betroffen wurden, und für die der Notstand ausgerufen wurde.	110%
Ankauf von erdbebensicheren Gebäuden (der sog. "Supersismabonus acquisti").	---

Weiterhin gilt:

- Die Maßnahmen zur Energieeinsparung, welche per se Anrecht auf den Superbonus verleihen bzw. verliehen („trainanti“) (Absatz 1 Art. 119) ermöglichen bzw. ermöglichten auch folgenden Maßnahmen („trainate“) den Superbonus:
 - Maßnahmen zur energetischen Umwandlung im Sinne von Art. 14, DL Nr. 63/2013;
 - Installierung von Aufladestationen für Elektrofahrzeuge im Sinne von Art. 16-ter, DL Nr. 63/2013;
 - Installierung von PV-Anlagen und Batterien;

- Abbau von sog. "architektonischen Barrieren" im Sinne von Art. 16-bis, Absatz 1, Buchst. e), TUIR;
- Die Maßnahmen zur Erdbebensicherung, welche per se Anrecht auf den Superbonus verleihen bzw. verliehen („trainanti“) (Absatz 4 Art. 119) ermöglichen bzw. ermöglichten auch folgenden Maßnahmen („trainate“) den Superbonus:
 - Installierung von PV-Anlagen und Batterien;
 - Abbau von sog. "architektonischen Barrieren" Sinne von Art. 16-bis, Absatz 1, Buchst. e), TUIR;
 - Systeme für das strukturelle Monitoring im Rahmen von Maßnahmen zur Erdbebensicherung.



Was die Verwendung des Absetzbetrags betrifft, sei daran erinnert, dass Art. 4-bis, Absatz 4, DL Nr. 39/2024 (die sog. "Salva conti"-Verordnung) bei Maßnahmen im Sinne von Art. 119, DL Nr. 34/2020 für **die Aufwendungen des Jahres 2024** folgendes verfügt:

- **der Absetzbetrag** (der direkt in der Einkommensteuererklärung verwendet wird) **kann nun nur mehr in 10 jährlichen Teilbeträgen** (statt 4) genutzt werden;
- bei Option für die **Veräußerung des Guthabens bzw. die Verrechnung mit dem Lieferanten** (in jenen Fällen, in denen dies noch möglich ist), muss das **Guthaben dagegen in 4 jährlichen Teilbeträgen genutzt werden.**

Absetzbetrag von 65% für das Jahr 2025

Art. 1, Absatz 56 sieht vor, dass der Absetzbetrag von **65% für die Aufwendungen im Jahr 2025 ausschließlich für jene Maßnahmen zusteht, bei denen zum 15.10.2024:**

- **die CILA vorgelegt wurde** (für Bauarbeiten, die nicht von Kondominien vorgenommen werden);
- **der Beschluss der Kondominiumsverwaltung ergangen ist und die CILA vorgelegt wurde** (für Bauarbeiten, die nicht von Kondominien vorgenommen werden);
- **und der Antrag auf die Genehmigung gestellt wurde** ("richiesta del titolo abilitativo") (bei Abriss und Wiederaufbau des Gebäudes).

Absetzbetrag für Aufwendungen im Jahr 2023: Nutzung in 10 jährlichen Teilbeträgen

Der besprochene Absatz 56 verfügt des Weiteren, dass für die **Aufwendungen vom 1.1 bis zum 31.12.2023** der Absetzbetrag von **110% auf Option des Steuerzahlers in 10 jährlichen Teilbeträgen ab dem Jahr 2023** genutzt werden kann. Diese Option:

- ist unwiderruflich;
- und setzt die Vorlage eines ergänzenden **Vordrucks "REDDITI" 2024** bis zum 31.10.2025 (der Fälligkeit für die Vorlage des Vordrucks "REDDITI" 2025 für das Jahr 2025) voraus.

Ergibt sich aus dem besprochenen Vordruck eine höhere Steuer als aus der ursprünglich vorgelegten Steuererklärung, so kann die Differenz ohne Strafen und Zinsen bis zur Fälligkeit für die Zahlung der Saldosteuer für das Jahr 2024 abgeführt werden.

"BONUS VERDE" - GARTENBONUS

Für die Aufwendungen zur Begrünung ("sistemazione a verde") von freien Oberflächen bestehender Gebäude, Nebenflächen und Umzäunungen sowie für Beregnungsanlagen, Brunnen und Dachbegrünungen hat Art. 1, Absätze 12 bis 15, Gesetz Nr. 205/2017 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2018) einen Absetzbetrag von **36%** mit einem Höchstbetrag der Aufwendungen von € **5.000** pro Wohnung vorgesehen. Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 hat die Möglichkeit zur Nutzung dieses Absetzbetrags für alle entsprechenden **Aufwendungen bis zum 31.12.2024** verlängert.

Dieser Absetzbetrag kann **ab dem 1.1.2025 nicht mehr in Anspruch genommen werden.**

HÖCHSTBETRAG DER ABSETZBAREN SPESEN AB DEM JAHR 2025

Auf der Grundlage des neuen Art. 16-ter, TUIR, eingeführt mit Wirkung von Art. 1, Absatz 10, Gesetz Nr. 207/2024 (Haushaltsgesetz für das Jahr 2025), gilt für die Steuerzahler mit **Einkommen über € 75.000** für die **Aufwendungen ab dem Jahre 2025 ein neuer Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen, der vom Gesamteinkommen** und der Zusammensetzung der Kernfamilie des Steuerzahlers abhängt.

Die „Raten“ bzw. die jährlichen Teilbeträge für die Nutzung dieser Absetzbeträge:

- sind von diesem neuen Höchstbetrag **nur dann ausgeschlossen**, wenn sie sich auf Aufwendungen **beziehen, die vor dem 31.12.2024 bestritten wurden**;
- sie fallen dagegen unter diesen neuen Höchstbetrag, wenn sie sich auf Aufwendungen **beziehen, die ab dem 1.1.2025 bestritten werden**;

“REVERSE CHARGE” APPALTI MOVIMENTAZIONE MERCI

Auf der Grundlage von Art. 17, Absatz 6, Buchst. a-quinquies), DPR Nr. 633/72 unterliegen Leistungen, die auf der Grundlage von Werk- und Unterwerkverträgen erbracht oder einem Konsortium anvertraut werden und hauptsächlich durch die Erbringung einer Arbeitsleistung am Sitz des Auftraggebers und unter Verwendung von Sachanlagen erbracht werden, die dem Auftraggeber gehören oder zuzurechnen sind, dem sog. „Reverse Charge“-Verfahren.

Nunmehr wurde im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes vorgesehen, dass die vorgenannten Leistungen auch dann dem sog. „Reverse Charge“-Verfahren unterliegen, wenn der Auftraggeber ein Transport- und Logistikunternehmen ist (**“attività di trasporto e movimentazione di merci e prestazione di servizi di logistica“**).



Die neue Bestimmung kommt im Hinblick auf Leistungen, die dem sog. „split-payment“ ex Art. 17-ter, DPRNr. 633/72 unterliegen, sowie auf die Arbeitsagenturen im Sinne von Art. 4, D.Lgs.Nr. 276/2003 nicht zur Anwendung.

Die Wirksamkeit der vorgenannten Bestimmung **unterliegt jedoch noch der Zustimmung der EU**.

In jedem Fall ist vorgesehen, dass für die Leistungen im Sinne des genannten Buchst. a-quinquies) an Transport- und Logistikunternehmen der Auftragnehmer und der Auftraggeber für die Zahlung der MwSt. durch letzteren im Namen und im Auftrag der Ersteren (der dann auch für die Zahlung der Steuer gesamtschuldnerisch haftet) optieren können. Das schafft also die Möglichkeit einer Art von split-payment bei Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen. In diesem Fall:

- **wird die Rechnung vom Auftragnehmer ausgestellt**;
- **die Steuer** wird aber vom Auftraggeber per Vordruck F24 abgeführt, ohne Möglichkeit zur Verrechnung mit anderen Guthaben und bis zum 16. Tag des Monats nach der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer.

Die entsprechende Option hat eine Dauer von drei Jahren und wird der Agentur für Einnahmen vom Auftraggeber mitgeteilt.

MEHRWERTSTEUERSATZ VON 5% FÜR SKITOURENKURSE

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde der begünstigte **Mehrwertsteuersatz von 5%**, der bereits auf Wintersportkurse Anwendung findet, nun auch auf Skitourenkurse („corsi di attività sportiva alpinistica“) im Sinne von Art. 2, Absatz 1, Buchst. c), Gesetz Nr. 6/89 (der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Bergführer) ausgedehnt.

SPEICHERUNG und ÜBERMITTLUNG PER INTERNET TAGESEINNAHMEN

Um "eine etwaige Differenz zwischen den elektronisch festgestellten Einnahmen und den ausgestellten Kassazetteln" möglichst schnell zu ermitteln, wurde mit der Ergänzung von Art. 2, Absatz 3, D.Lgs.Nr. 127/2015 im Hinblick auf die elektronische Speicherung und die Übermittlung per Internet der Tageseinnahmen bestätigt, dass die „telematischen“ Registrierkassen („RT“) zusätzlich zur Unveränderbarkeit und Sicherheit der entsprechenden Daten auch die „**vollständige Integration und Interaktion des Verfahrens der Registrierung der Tageseinnahmen mit dem elektronischen Zahlungsprozess**“ gewährleisten müssen.

In diesem Zusammenhang muss das Instrument (Hardware / Software), **mit dem die elektronischen Zahlungen angenommen werden, stets mit den „telematischen“ Registrierkassen verbunden sein, um somit die sofortige elektronische Speicherung und die Übermittlung per Internet der Tageseinnahmen zu ermöglichen.**

Des Weiteren wurden mit Wirkung der Ergänzung von Art. 11, Absätze 2-quinquies und 5, D.Lgs.Nr. 471/97 folgende spezifische Strafen eingeführt:

- **€ 100 für jede Vorlage von Daten** (mit einem Höchstbetrag von € 1.000 pro Trimester) bei Verletzung der Pflichten zur elektronischen Speicherung und Übermittlung per Internet der Tageseinnahmen; die Möglichkeit zur Anwendung des sog. „cumulo giuridico“ ist dabei nicht gegeben;
- **von € 1.000 bis € 4.000**, falls das Gerät, mit dem die elektronischen Zahlungen angenommen werden, nicht mit den „telematischen“ Registrierkassen verbunden ist.



Die besprochenen Neuerungen gelten **ab dem 1.1.2026**.

Angabe des CIN im VORDRUCK "REDDITI" / 730 / CU

Die Pflicht zur Angabe des nationalen Identifikationscodes („**Codice identificativo nazionale**“ bzw. **CIN**) im **Vordruck "REDDITI" / 730 / CU** wird bestätigt. Sie gilt für

- Immobilieneinheiten, die für touristische Zwecke vermietet werden;
- Immobilien, die kurzfristig vermietet werden;
- Hotels und Gastbetriebe ("strutture turistico-ricettive alberghiere ed extra alberghiere").

Der CIN muss auch in der **Mitteilung angegeben werden**, die bis zum 30.6 des Folgejahres hinsichtlich der Daten aus **Verträgen über kurzfristige Vermietungen** von den Immobilienmaklern vorgelegt wird.

RÜCKVERFOLGBARKEIT DER AUFWENDUNGEN FÜR TRASFERTA / RAPPRESENTANZA

Ab dem Jahr 2025 ist die **Steuerfreiheit / Abzugsfähigkeit** der folgenden Aufwendungen nur mehr dann gegeben, wenn sie mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln (Zahlung per Bank/Postüberweisung, Kreditkarten, Bankomat, Bank- und Zirkularschecks, Wertkarten etc.) erfolgt:

- **Spesenrückerstattung für Außeneinsätze** außerhalb des Gemeindegebiets wie etwa die Kosten für Kost und Logis und die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel im Sinne von Art. 1, Gesetz Nr. 21/92 (keine Züge oder Linienbusse) für **Angestellte** (Art. 51, Absatz 5, TUIR);
- Aufwendungen für **die Übernachtung, Essen, Trinken und die Spesen** für öffentliche Verkehrsmittel im Sinne von Art. 1, Gesetz Nr. 21/92 welche von einem Freiberufler ex Art. 54, Absatz 6-ter, TUIR seinem Kunden berechnet werden, sowie die „analytische“ **Rückerstattung** ebendieser Aufwendungen bei **Außeneinsätzen der Angestellten**;
- Aufwendungen für Kost und Logis sowie die „analytische“ **Rückerstattung der Spesen** für öffentliche Verkehrsmittel im Sinne von Art. 1, Gesetz Nr. 21/92 bei **Außeneinsätzen der Angestellten** oder an selbständige Mitarbeiter („**lavoratori autonomi**“ ex Art. 95, Absatz 3-bis, TUIR);
- **Repräsentationsspesen** ex Art. 108, Absatz 2, TUIR.

Die neuen Bestimmungen **gelten auch für die IRAP**.

Der Bezug auf die "öffentlichen Verkehrsmittel" betrifft dabei „keine Züge oder Linienbusse“ („non di linea“. Damit sind Verkehrsmittel gemeint, welche:

- kollektiv oder individuell Personen transportieren und den öffentlichen Personentransport "ergänzen und vervollständigen";
- und Transportleistungen, welche nicht dauerhaft oder regelmäßig und auf Wunsch der beförderten Personen erfolgen.

Gemeint sind also im Wesentlichen Taxis (und Leihfahrzeuge mit Fahrer).

Neuerungen für Arbeitnehmer in Grenzgemeinden

Fernarbeit

Im Zeitraum 1.1.2024 und bis zum Inkrafttreten des Protokolls zur Abänderung des Abkommen zwischen Italien und der Schweiz vom 23.12.2020 gilt für Arbeitnehmer in Grenzgemeinden („lavoratori frontaliere“), also Personen:

- die steuerrechtlich in einer Gemeinde ansässig sind, die zur Gänze oder auch partiell weniger als 20 Km von der Staatsgrenze entfernt ist;
- die eine unselbständige Tätigkeit im Gebiet des angrenzenden Staates für einen Arbeitgeber ausüben, der im ausländischen Staat ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat;
- und die im Wesentlichen jeden Tag von der Arbeit an ihren Wohnsitz in Italien zurückkehren;

dass sie **bis zu 25% ihrer Arbeitszeit als Fernarbeit ("in modalità telelavoro")** an ihrem Wohnsitz ausüben dürfen, ohne deshalb ihren Status als Grenzarbeiter („lavoratore frontaliere“) zu verlieren.

Im Hinblick auf die Besteuerung im Staat, in dem die Arbeitstätigkeit ausgeübt wird, wird die Fernarbeit ebenfalls bis zu einem Höchstmaß von 25% der Arbeitszeit als im anderen Staat für den Arbeitgeber ausgeübt betrachtet.

Konventionalentlohnungen

Mit einer sog authentischen Interpretation wird bestätigt, dass Art. 51, Absatz 8-bis TUIR, welcher die Bestimmung des Einkommens aus unselbständiger Tätigkeit auf der Grundlage von sog. Konventionalentlohnungen vorsieht, auch auf die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit anzuwenden ist, die dauerhaft im Ausland erbracht werden, wenn sich der Arbeitnehmer im Laufe von 12 Monaten mindestens 183 Tage im Ausland aufhält und einmal pro Woche nach Italien zurückkehrt.

BONUS FÜR ELEKTRISCHE HAUSHALTSGERÄTE

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wird zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrieproduktion, zur Erhaltung der Arbeitsplätze und als Anreiz für die Erhöhung der Energieeffizienz im Haushalt ein **Beitrag für den Ankauf von energieeffizienten Haushaltsgeräten („elettrodomestici ad elevata efficienza energetica non inferiore alla nuova classe energetica B“)** gewährt, die in der EU hergestellt wurden, wenn gleichzeitig das ersetzte Gerät entsorgt wird. Der vorgenannte Beitrag:

- beträgt bis zu **30%** der Kosten für den Ankauf, mit einem Höchstbetrag pro Gerät von **€ 100** für (€ 200, wenn die Kernfamilie des Steuerzahlers einen ISEE unter € 25.000 pro Jahr hat);
- er wird nur für ein einziges Gerät gewährt.

REGISTERSTEUER AUF DIE ERSTWOHNUNG

Art. 1, Absatz 55, Gesetz Nr. 208/2015 hat Art. 1, Nota II-bis, des ersten Abschnitts der sog. „Tariffa“ zu DPR Nr. 131/86 abgeändert und hinsichtlich der Begünstigungen auf die

„Erstwohnung“ vorgesehen, dass Steuerzahler, die bereits Eigentümer einer Erstwohnung sind, auch eine weitere Einheit mit denselben Begünstigungen (Steuersatz von 2%) erwerben können, sofern die erstere binnen 1 Jahr ab Ankauf der neuen Erstwohnung veräußern.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde die genannte Norm abgeändert und der betreffende Zeitraum von einem auf zwei Jahre ausgedehnt.

Wird die „alte“ Wohnung auch binnen zweier Jahre nicht veräußert, so verfällt das Anrecht auf den begünstigten Steuersatz für die neue Wohnung.

BEITRAG FÜR STUDENTEN, DIE AUßERHALB IHRES WOHNORTES STUDIEREN

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde der Beitrag für Mietkosten für bestimmte Studenten um € 1 Million für das Jahr 2025 und um € 2 Millionen für die 2026 und 2027 angehoben. Er wird Studenten gewährt, welche:

- an staatlichen Universitäten inskribiert sind;
- deren Kernfamilie einen ISEE von maximal € 20.000 hat;
- die keine sonstigen öffentlichen Beiträge für die Miete beziehen;
- und die nicht in ihrer Mietwohnung ansässig sind.

HERABSETZUNG DER BEITRÄGE für „neue“ HANDWERKER und KAUFLEUTE

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde vorgesehen, dass Steuerzahler, welche im **Jahr 2025 erstmals in die INPS-Verwaltung für Handwerker / Kaufleute** im Sinne von Absatz 1 von Art. 1, Gesetz Nr. 233/90 („IVS“) eingetragen werden und Einkünfte aus Unternehmen (auch mit pauschaler Bestimmung des Einkommens) beziehen, die **Herabsetzung der Beiträge um 50% beantragen können**.



Die Herabsetzung kann auch von Personen beantragt werden, die in einem Familienunternehmen mitarbeiten.

Die Herabsetzung der Beiträge wird bei einem entsprechenden Antrag:

- für **36 Monate** ohne Unterbrechung ab dem Beginn der Unternehmenstätigkeit / dem Ersteintritt in die Gesellschaft gewährt, wenn diese im Zeitraum vom 1.1 - 31.12.2025 erfolgt;
- sie kann nicht zusammen mit anderen Begünstigungen in Anspruch genommen werden, welche ebenfalls eine Herabsetzung des Beitragssatzes vorsehen.

Auf die besprochene Begünstigung kommt die EU-Verordnung 2831/2023 („de minimis“) zur Anwendung.

BONUS FÜR NEUGEBORENE

Auch im Jahr 2025 wird ein steuerfreier Betrag **„una tantum“** in Höhe von **€ 1.000** für jedes neugeborene oder adoptierte Kind gewährt, unter der Voraussetzung, dass die betreffende Familie in Italien ansässig ist und ihr **ISEE nicht über € 40.000 pro Jahr liegt** (der Bezug der Beihilfen „Assegno unico“ und „Assegno universale“ wird dabei nicht berücksichtigt).

Der Bonus kann bei der **INPS beantragt werden**, und zwar

- durch italienische Staatsbürger / EU-Staatsbürger oder ihre Angehörigen, aber auch durch Personen mit einer permanenten Aufenthaltserlaubnis;

oder aber

- durch Nicht-EU-Bürger mit einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis/ einer Arbeitserlaubnis für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

ABSETZBETRAG FÜR BLINDENHUNDE

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde Absatz 1-quater des genannten Art. 15 abgeändert und der **Absetzbetrag für Blindenhunde von € 1.000 auf € 1.100 angehoben**.

ERSATZSTEUER PRODUKTIONSPRÄMIEN

Auch in den Jahren 2025, **2026 und 2027 gilt die Herabsetzung von 10% auf 5% der Ersatzsteuer** auf variable Produktionsprämien, deren Ausmaß sich nach der Steigerung der Produktivität, der Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation richtet, im Sinne von Art. 1, Absatz 182, Gesetz Nr. 208/2015 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2016). Der Arbeitnehmer kann auf diese Ersatzsteuer verzichten. Die Ersatzsteuer wird auch auf die Gewinnbeteiligung des Arbeitnehmers gewährt, bis zu einem **Höchstbetrag von € 3.000 (€ 4.000**, wenn der Betrieb die Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeit einbindet, und mit Bezug auf Beträge, die im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen zweiter Ordnung ausgezahlt werden, die bis zum 24.4.2017 unterzeichnet wurden).

Die Begünstigung betrifft die Inhaber von **Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Privatsektor von bis zu € 80.000** (Im Jahr vor dem Bezug der Prämien).

NEUERUNGEN im BETRIEBLICHEN WELFARE

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Bestimmungen zum sog. „**betrieblichen Welfare**“ gibt es folgende Neuerungen.

Begünstigung für Neueinstellungen

Neu eingestellten Arbeitnehmern **ab dem 1.1 und bis zum 31.12.2025 mit unbefristetem Arbeitsvertrag**:

- welche im Vorjahr ein **Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit** von nicht mehr als **€ 35.000 bezogen haben**;
- und die ihren **Wohnsitz** um mehr als 100 Km verlegen (Distanz zwischen dem alten Wohnsitz und den neuen Arbeitsplatz);

kann der Arbeitgeber die **Zahlung für den Mietvertrag und die Aufwendungen für die Instandhaltung zurückerstatten**; diese Zahlungen sind für den Arbeitnehmer steuerfrei.



Der Freibetrag:

- beläuft sich auf höchstens **€ 5.000 pro Jahr**;
- in den ersten beiden Jahren;
- **er gilt nur steuerrechtlich, also nicht für die Sozialbeiträge/ISEE/Zugang zu Sozialleistungen**.

Um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, muss der Angestellte dem Arbeitgeber eine Eigenerklärung über seinen Wohnsitz in den 6 Monaten vor der Neueinstellung abgeben.

Höchstbetrag für steuerfreie Sachentlohnungen

Wie auch schon in den Vorjahren gilt in Abweichung zu Art. 51, Absatz 3, TUIR, wonach Sachentlohnungen („fringe benefit“) bis zu einem Betrag von € 258,23 pro Besteuerungszeitraum steuerfrei sind, auch für die Jahre 2025, **2026 und 2027 ein Höchstbetrag von € 1.000 für**:

- den Wert der Güter und Leistungen, die dem Angestellten zukommen;
- die Zahlungen an Angestellte für Wasser, Strom und Gas, für die Miete der Erstwohnung und für die Passivzinsen auf den Erwerb der Erstwohnung.

Der vorgenannte Höchstbetrag wird für Angestellte steuerrechtlich **zu Lasten gehende Kindern (auch Adoptivkinder) auf € 2.000** angehoben. Dazu muss der Angestellte dem Arbeitgeber die Steuernummern der Kinder mitteilen.

VERLÄNGERUNG DER SOG. "MAXI DEDUZIONE" für Neueinstellungen

Die sog. "Maxi deduzione" für Neueinstellungen wird auch im Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2024 und für die 2 Folgejahre (im Allgemeinen also die Jahre 2025, **2026 und 2027**) gewährt. Dabei werden die abzugsfähigen Kosten für Neueinstellungen mit unbefristetem Arbeitsvertrag bzw. für die Erhöhung des Beschäftigungsstandes im Sinne von Art. 4, D.Lgs.Nr. 216/2023 um 20% erhöht.

Im Besonderen steht die "maxi deduzione" auch für die Neueinstellungen in jedem der vorgenannten Besteuerungszeiträume gegenüber dem vorangegangenen Besteuerungszeitraum zu.

Des Weiteren wird festgelegt, dass im Hinblick auf die geschuldete Vorauszahlung:

- in den Jahren 2026, 2027 und 2028 als Steuer für das Vorjahr (die sog. "historische Methode") jener Betrag angesetzt wird, der angefallen wäre, wenn die Begünstigung nicht in Anspruch genommen worden wäre;
- entsprechend wird 2025, 2026 und 2027 die Begünstigung bei der Vorauszahlung nicht berücksichtigt.

STEUERGUTHABEN "TRANSIZIONE 5.0"

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurden auch im Hinblick auf dieses Steuerguthaben einige Neuerungen vorgesehen, welche die Investitionen **ab dem 1.1.2024** betreffen. Es geht dabei um:

Subjektiver Anwendungsbereich

Der Bonus kann nicht nur Unternehmen gewährt werden, sondern auch den "**Gesellschaften für Dienstleistungen im Bereich Energie**" („**società di servizi energetici**" bzw. **ESCo**"), die von einem akkreditierten Organismus zertifiziert wurden, und zwar für Innovationsprojekte am Betrieb des Kunden.

PV-Module

Das Besprochene Steuerguthaben wird für Investitionen in neue Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte im Sinne der Tabelle A und B, Gesetz Nr. 232/2016 (Haushaltsgesetz für das Jahr 2017) gewährt, welche:

- in Produktionsstätten eingesetzt werden, die in Italien liegen;
- in den Jahren 2024 und 2025 durchgeführt und mit dem betrieblichen Produktionssystem der Lieferkette verbunden werden;
- unter der Voraussetzung, dass dadurch insgesamt:
 - eine Reduzierung des Energieverbrauch der Produktionsstätte in Italien, in der das Innovationsprojekt umgesetzt wird, von mindestens 3% erzielt wird;
 - oder, alternativ dazu
 - eine Reduzierung des Energieverbrauch des betreffenden Herstellungsverfahrens von mindestens 5%.

Zu den geförderten Innovationsprojekte, die eine Reduzierung des Energieverbrauchs ermöglichen, zählen die Investitionen in neue Sachanlagen, mit denen das Unternehmen selbst Strom aus erneuerbaren Quellen gewinnt und sie auch selbst nutzt („**autoproduzione di energia da fonti rinnovabili destinata all'autoconsumo**"), mit Ausnahme von Biomasseanlagen; gefördert werden auch Speicherkapazitäten („**impianti per lo stoccaggio dell'energia prodotta**").

Zu berücksichtigen ist, dass im Hinblick auf die Eigenproduktion und den Eigenverbrauch von Solarenergie ausschließlich Anlagen mit PV-Module im Sinne von Art. 12, Absatz 1, Buchst. a), b) und c), DL Nr. 181/2023 gefördert werden, also:

- a) PV-Module, die in der EU hergestellt wurden, mit einer Energieeffizienz auf Modulebene von mindestens 21,5%;
- b) PV-Module mit Zellen, die in der EU hergestellt wurden, mit einer Energieeffizienz auf Modulebene von mindestens 23,5%;
- c) PV-Module, die in der EU hergestellt wurden und aus sog. Tandem- oder bifazialen Zellen bestehen, mit einer Energieeffizienz auf Modulebene von mindestens 24%;

Die Investitionen in Anlagen im Sinne der **Buchst. b) und c)** geben Anrecht auf ein Steuerguthaben (rectius: bilden die Bemessungsgrundlage für ein Steuerguthaben) **in Höhe von 120% und 140%** der entsprechenden Aufwendungen.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes:

- fallen nun auch **PV-Module** im Sinne des genannten **Buchst. a)** in die Bemessungsgrundlage für das Steuerguthaben, und zwar in Höhe von **130%**;
- die oben genannten Prozentsätze für die Module im Sinne der Buchst. b) und c), wurden von 120% **auf 140% (Buchst. b) und von 140% auf 150% (Buchst. c)** der entsprechenden Aufwendungen angehoben.

Ausmaß des Steuerguthabens:

Für die Berechnung des besprochenen Steuerguthabens wurde:

- die Zahl der Investitionsklassen („scaglioni d'investimento“) **von 3 auf 2 reduziert**;
- und ein einziger Prozentsatz für Investitionen bis zu € 10.000.000 eingeführt.

Steuerguthaben "TRANSIZIONE 5.0"	Investitionsvolumen	Reduzierung des Energieverbrauchs: von 3% bis zu 6% (Produktionsstätte) von 5% bis zu 10% (Herstellungsverfahren)	Reduzierung des Energieverbrauchs: über 6% und bis 10% (Produktionsstätte) über 10% und bis 15% (Herstellungsverfahren)	Reduzierung des Energieverbrauchs: über 10% (Produktionsstätte) über 15% (Herstellungsverfahren)
Vor den Abänderungen	Bis zu € 2.500.000	35%	40%	45%
	Über € 2.500.000 und bis zu € 10.000.000	15%	20%	25%
	Über € 10.000.000 und bis zu € 50.000.000	5%	10%	15%
Nach den Abänderungen	Bis zu € 10.000.000	35%	40% (*)	45% (*)
	Über € 10.000.000 und bis zu € 50.000.000	5%	10% (*)	15% (*)
Der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen beläuft sich auf € 50.000.000				

(*) Die Möglichkeit, das Steuerguthaben mit den neuen erhöhten Prozentsätzen in Anspruch zu nehmen, gilt im Hinblick auf Investitionsprojekte, die **ab dem 1.1.2024 bis zum 1.1.2025 „vorgemerkt“** wurden

("ammessi a prenotazione"), setzt die Vorlage **einer eigenen Mitteilung des GSE** auf der Grundlage der Verfügbarkeit der entsprechenden Ressourcen im Sinne der Höchstbeträge ex Art. 38, Absatz 21, DL Nr. 19/2024 voraus



Die Verbrauchsreduzierung, die ggfs. auf Jahresbasis anzugleichen ist, wird auf der Grundlage des Verbrauchs im Jahr vor jenem berechnet, in dem die betreffenden Investitionen anlaufen, nach Berücksichtigung bzw. des Produktionsvolumens und externer Faktoren, welche sich auf den Verbrauch auswirken. Für **neugegründete** Unternehmen **wird die Energieeinsparung ermittelt**, indem der durchschnittliche jährliche die Energieverbrauch „in einem vergleichbaren Szenario“ herangezogen wird. Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde vorgesehen, dass für **Unternehmen, deren Tätigkeit in der Vermietung von Immobilien besteht („locazione operativa“)** die erzielte Energieeinsparung auf der Grundlage des **Energieverbrauchs der Struktur / des Herstellungsverfahrens** ermittelt werden kann, alternativ dazu aber auch jenes des **Mieters**.

Mit der Einfügung des neuen **Absatz 9-bis** im genannten Art. 38 wird nun auch vorgesehen, dass im Hinblick auf die Berechnung der Energieeinsparung („calcolo della **riduzione dei consumi**“), die Investitionen in Güter im Sinne von Tabelle A (Sachanlagen):

- die nach Maßgabe der einschlägigen Normen oder von Praxiswerten eine Verbesserung der Energieeffizienz mit sich bringen;
- und mit denen Sachanlagen mit ähnlichen technologischen Merkmalen ersetzt werden, welche zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrags auf die Begünstigung seit mindestens 24 Monaten vollständig abgeschrieben waren;

im Ausmaß **von 3% respektive 5% zur** Energieeinsparung der Struktur in ihrer Gesamtheit / des Herstellungsverfahrens beitragen



Die Möglichkeit, einen „Beitrag zur Energieeinsparung“ in einem höheren Ausmaß nachzuweisen, bleibt aufrecht.

Schließlich sei noch hervorgehen, dass auf der Grundlage des neuen **Absatz 9-ter** Art. 38 die Reduzierung des Energieverbrauchs für jene für die Innovationsprojekte in jedem Fall als erzielt betrachtet wird, welche auf der Grundlage eines EPC-Vertrags (Energy Performance Contract) realisiert werden, bei dem ausdrücklich die Verpflichtung vorgesehen wird, den Energieverbrauch der Produktionsstätte in Italien um mindestens 3% bzw. den Energieverbrauch des betreffenden Herstellungsverfahrens um mindestens 5% zu reduzieren.

Möglichkeit zur Nutzung anderer Steuerguthaben

Die Möglichkeiten, das besprochenen Steuerguthaben gemeinsam mit anderen Begünstigungen für dieselben Investitionen zu nutzen (zu „kumulieren“), wurde erweitert und betrifft nun auch die folgenden:

- Steuerguthaben „ZES Unica Mezzogiorno“ im Sinne von Art. 16, DL Nr. 124/2023;
- Steuerguthaben „ZES Unica Mezzogiorno“ für Unternehmen in den Sektoren Landwirtschaft / Fischerei / Acquakulturen im Sinne von Art. 16-bis, DL Nr. 124/2023;
- Steuerguthaben für die „Zona Logistica Semplificata“ (ZLS) im Sinne von Art. 13, DL Nr. 60/2024;
- weitere Begünstigungen, die von den entsprechenden Programmen und Strukturen der EU vorgesehen sind, sofern diese Förderungen nicht dieselben Kostenanteile („le medesime quote di costi“) der einzelnen Investitionen des Innovationsprojekts betreffen.



In jedem Fall darf die Summe der Förderungen nicht über der Höhe der bestrittenen Kosten liegen.

Mit der besprochenen Förderung weiterhin nicht kumulierbar ist dagegen das Steuerguthaben für Investitionen in Sachanlagen **“INDUSTRIA 4.0”**.

MINI IRES 2025

Art. 6, Absatz 1, Buchst. a), Gesetz Nr. 111/2023 sieht eine Herabsetzung der IRES vor, sofern das erwirtschaftete Einkommen:

- **investiert wird** (besonders bei sog. "qualifizierten" Investitionen");
- oder für **Neueinstellungen** oder aber die dauerhafte Gewinnbeteiligung der Angestellten verwendet wird („**schemi stabili di partecipazione dei dipendenti agli utili**“).

Die Herabsetzung:

- betrifft, sofern eine der vorgenannten Voraussetzungen vorliegt, einen Betrag in Höhe des Einkommens (oder eines Teilbetrags davon), und zwar in den **2 Besteuerungszeiträumen nach dem Jahr, in dem das Einkommen erwirtschaftet wird**;
- **nicht begünstigt wird jener Teil des Einkommens, der in diesen 2 Besteuerungszeiträumen ausgeschüttet oder betriebsfremden Zwecken zugewiesen wird.**

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2025 und in Erwartung der **Umsetzung der Grundsätze aus dem genannten Buchst. a)** wurde nun mit Wirkung von Art. 1, Absätze von 436 bis 444, Gesetz Nr. 207/2024, veröffentlicht in der Beilage Nr. 43/L zum Amtsblatt der Republik vom 31.12.2024, Nr. 305, **die sogenannte "Mini-IRES"** (wieder) eingeführt.



Die Begünstigung steht nicht zu, wenn das Jahr 2024 mit einem **Verlust** abschließt.

Voraussetzungen für die Begünstigung

Die besprochene Begünstigung kann in Anspruch genommen werden, falls beide der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Zuweisung von mindestens **80% der Gewinne des Jahres 2024 an eine eigene Rücklage**;
- Zuführung von mindestens **30% des Gewinns, welcher dieser Rücklage zugewiesen wurde, und von mindestens 24% des Gewinns im Jahr 2023 an Investitionen**:
 - in **neue Anlagegüter** (auch als Leasing), welche in Produktionsstätten in Italien eingesetzt werden; es muss sich dabei um Anlagegüter im Sinne der Tabellen A und B, Gesetz Nr. 232/2016 ("Industria 4.0") bzw. von Art. 38, DL Nr. 19/2024 ("Transizione 5.0") handeln.
 - **ab dem 1.1.2025** und bis zur Fälligkeit für die Vorlage des Vordrucks REDDITI für den Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2024. Für Unternehmen, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, müssen die Investitionen also **bis zum 31.10.2026** (Fälligkeit für die Vorlage des Vordrucks REDDITI 2026 für das Jahr 2025) getätigt werden;
 - und mit einem Betrag von nicht weniger als **€ 20.000**.

Des Weiteren ist erforderlich, dass:

- im Jahr **2025**:
 - die Zahl der Angestellten ("il numero di unità lavorative per anno" bzw. "ULA") **gegenüber dem Durchschnitt im Dreijahreszeitraum 2022-2024** nicht zurückgegangen ist;
 - und dass **Neueinstellungen** von Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag vorgenommen werden und im Jahr 2025 ein Beschäftigungszuwachs (bei den Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag) von mindestens 1% gegenüber dem Jahr 2024 erzielt wird (und in jedem Fall ein Zuwachs von mindestens einem **Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag**);
- das Unternehmen **darf in den Jahren 2024 und 2025** die Lohnausgleichskasse (CIG) nicht in Anspruch genommen haben, mit Ausnahme der „ordentlichen“ Lohnergänzung bei betrieblichen

Situationen, welche vorübergehenden Ereignissen geschuldet sind und weder dem Unternehmen noch den Angestellten anzulasten sind (einschließlich seasonsbedingter Wetterunbilden).

STEUERGUTHABEN "INDUSTRIA 4.0"

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurden folgende Neuerungen beschlossen:

- **Abschaffung** von Art. 1, Absatz 1058-ter, Gesetz Nr. 178/2020 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2021), welcher die Zuerkennung eines Steuerguthabens in Höhe von 10% für **Investitionen in immaterielle Anlagewerte** im Sinne von Tabelle B des Haushaltsgesetz für das Jahr 2017 vorsah, welche vom **1.1. bis zum 31.12.2025 durchgeführt bzw. bis zum 31.12.2025 „vorgemerkt“ ("prenotati")** wurden; im letzteren Fall muss eine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten vorliegen und eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens 20% der Aufwendungen **bis zum 30.6.2026** geleistet worden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung von Absatz 1058-bis aufrecht bleibt, also die Zuerkennung eines Steuerguthabens **in Höhe von 15%** mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von € 1 Million für Investitionen in immaterielle Anlagewerte im Sinne von Tabelle B, **welche vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 durchgeführt bzw. bis zum 31.12.2024 „vorgemerkt“** wurden; im letzteren Fall muss eine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten vorliegen und eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens 20% der Aufwendungen **bis zum 30.6.2026** geleistet worden sein;
- Einführung eines **Höchstbetrags für die Aufwendungen** (€ 2.200 Millionen) für das Steuerguthaben auf **Investitionen in Sachanlagen** im Sinne von Tabelle A, Haushaltsgesetz für das Jahr 2017, welche vom **1.1. bis zum 31.12.2025 durchgeführt bzw. bis zum 31.12.2025 „vorgemerkt“ ("prenotati")** wurden; im letzteren Fall muss eine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten vorliegen und eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens 20% der Aufwendungen **bis zum 30.6.2026** geleistet worden sein.

Bestätigt wurde auch das Steuerguthaben in Höhe von 20% der Aufwendungen für Investitionen bis zu € 2,5 Millionen bzw. von 10% der Aufwendungen für den Anteil der Investitionen über € 2,5 Millionen und bis zu € 10 Millionen bzw. von 5% der Aufwendungen für den Anteil der Investitionen über € 10 Millionen.

Der vorgenannte Höchstbetrag für die Aufwendungen **gilt jedoch nicht** für Investitionen, bei denen "*bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes*" (31.12.2024) bereits die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten vorlag und eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens 20% der Aufwendungen geleistet wurde.

Hinsichtlich des genannten Höchstbetrags muss das Unternehmen dem MiMiT eine **Mitteilung über die Höhe der Aufwendungen und die entsprechenden Steuerguthaben** vorlegen; dazu ist der Vordruck zu verwenden, der mit DM 24.4.2024 genehmigt wurde.

Um das **Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können**, wird das **MiMiT sodann der Agentur für Einnahmen** die Liste der begünstigten Unternehmen samt Betrag des entsprechenden Guthabens übermitteln; dabei ist die chronologische Reihung des Eingangs der Mitteilungen relevant.

NEUFINANZIERUNG DER "NUOVA SABATINI"

Um die Kontinuität der Maßnahmen zur Unterstützung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen zu gewährleisten, wurden die Ressourcen für die sog. "Nuova Sabatini" um € 400 Millionen für das Jahr 2025, € 100 Millionen für das Jahr 2026 und € 400 Millionen für die Jahre von 2027 bis 2029 erhöht.

BESTEuerung VON TRINKGELDern

Wie von Art. 1, Absatz 58, Gesetz Nr. 197/2022 vorgesehen (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2023), bilden bei Restaurants und Bars "*Beträge, welche den Angestellten von den Kunden gewährt werden, auch mittels elektronischer Zahlungsmittel*" also die **sog. "Trinkgelder"** im Sinne von Art. 5, Gesetz Nr. 287/91:

- Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit;
- Und sie unterliegen bis zum einem **Höchstbetrag vom 25% der Arbeitseinkünfte im betreffenden Jahr** einer **Ersatzsteuer** in Höhe von **5%**, welche vom Arbeitgeber einbehalten wird.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde der vorgenannte Höchstbetrag auf **30% angehoben**;

- auf die Trinkgelder sind keine Sozialbeiträge und INAIL-Prämien fällig, und es reift keine Abfertigung (TFR) an;
- bei der Bestimmung des Einkommens im Hinblick auf die Zuerkennung von Absatzbeträge sowie weiteren und steuerrechtlichen und sonstigen Begünstigungen werden sie dagegen berücksichtigt.



Die vorgenannten Bestimmungen gelten nur im Privatsektor und bei Personen **mit einem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit bis zu € 50.000**. Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde dieser Betrag jedoch auf **€ 75.000** angehoben.

PEC FÜR DIE VERWALTER VON GESELLSCHAFTEN

Die Pflicht einer PEC-Adresse wird auf Geschäftsführer von Gesellschaften ausgeweitet.

Daher sind ab dem 1.1.2025 alle Verwalter verpflichtet, eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) zu aktivieren und diese im Handelsregister anzugeben.

Aktuell geht man davon aus, dass diese Pflicht nur für neue Unternehmen, welche ab dem 1.1.2025 gegründet wurden besteht.